

GEMEINDE HELBRA



BV Gemeinde Helbra öffentlich	Nr.: HEL/BV/206/2023	
	Einreicher:	Der Bürgermeister

Fachdienst Bauverwaltung	Verfasser:	Freiberg, Rowena	22.06.2023
AZ:			

Beratungsfolge	Sitzungsdatum
Haupt- und Finanzausschuss	02.11.2023
Gemeinderat Helbra	22.11.2023

Widmungsverfügung nach § 6 StrG LSA Radweg von Helbra nach Siebigerode

Beschlussbegründung:

Das Straßengesetz Land Sachsen-Anhalt regelt die Rechtsverhältnisse der öffentlichen Anlagen, hier Straßen, Wege und Plätze.

Entsprechend § 6 StrG LSA können Städte und Gemeinden Straßen widmen. Durch die Widmung erhalten die Straße die Eigenschaft einer öffentlichen Einrichtung und dienen erst mit deren Rechtswirkung (nach Beschluss, Veröffentlichung und Auslegung) dem öffentlichen Verkehr.

Demnach sind nicht gewidmete Verkehrsanlagen rein rechtlich private Gemeindestraßen mit eventueller verkehrlicher Nutzung.

Durch ein Straßenbestandskataster gelten alle darin aufgeführten Verkehrsanlagen automatisch nach Bestandskraft als gewidmet. Da es in der Gemeinde Helbra kein Straßenkataster in der vorgeschriebenen Form – gemäß § 4 StrG LSA – gibt, ist davon auszugehen, dass der Bereich vom Gartenheim bis ans Ende der Gemarkungsgrenze derzeit nicht gewidmet ist. Zumal dieser Bereich außerhalb der Wohnbebauung liegt und nicht um direkten Ortskern der Gemeinde Helbra gehört. Daher ist davon auszugehen, dass er auch nicht durch den § 3 Abs. 2 Satz 1 Straßenverkehrsordnung (StrVO) 1957 der DDR automatisch gewidmet ist. Danach sind alle Straße, Wege und Plätze im Ortskern öffentlich, wenn bisher ihrer Benutzung durch die Verkehrsteilnehmer seitens der Rechtsträger bzw. Eigentümer nicht widersprochen worden war, und sie nach § 3 Abs. 2 Satz 2 StrVO durch die Räte der Städte und Gemeinden nach Zustimmung der Rechtsträger oder Eigentümer dem öffentlichen Verkehr freigegeben haben.

Durch die Widmung werden nunmehr die Zuständigkeiten und die benutzungsrechtlichen Belange des Bereiches begründet.

Der Radweg nach Siebigerode hat keine große Verkehrsbedeutung, er liegt außerhalb der Bebauung und wird nicht zur Erschließung von Grundstücken benötigt. Lediglich wird der Weg zur Bewirtschaftung der anliegenden landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Flächen durch die Eigentümer bzw. Pächter benötigt. Daher sollte die Freigabe für land- und forstwirtschaftliche Fahrzeuge erfolgen.

Auf Grund der Hauptnutzung als Radweg und Gehweg wird von einem regelmäßigen Winterdienst abgesehen, da die Nutzung zu dieser Jahreszeit sehr gering sein wird und somit kein Nutzen-Kostenverhältnis besteht.

Der Fachdienst Bauverwaltung schlägt folgende Widmung für den „Radweg von Helbra nach Siebigerode“ vor:

Lage in der Örtlichkeit:

Gemeinde Helbra – Verbindungsweg von Helbra nach Siebigerode

Die sonstige öffentliche Straße umfasst

- Das Flurstück 481/73 der Flur 10 mit einer Teilfläche von 4.189 m² (Anlage 1)

Anmerkung

Der Lageplan ist Bestandteil der Widmungsverfügung (Anlage 1) und kann im FD Bauverwaltung der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund –Helbra (siehe Rechtsbehelfsbelehrung) eingesehen werden.

Funktion

Die Fläche der o. g. Verkehrsanlage mit ihrer Lage wie oben beschrieben dient dem Verkehr in der Gemeinde Helbra.

Sie wird als sonstige öffentliche Straße nach § 3 Abs. 1 Nr. 4 StrG LSA eingestuft.

Der Baulastträger ist der eingetragene Eigentümer – die Gemeinde Helbra.

Beschränkungen der Nutzung

Die Nutzung der öffentlichen Anlage wird auf den Rad- und Fußgängerverkehr, sowie die Nutzung durch den land- und forstwirtschaftlichen Verkehr beschränkt.

Es gilt ein Nutzungsverbot für Kraftfahrzeuge.

Sie vermittelt den Nutzern die fußläufige Nutzung und das Befahren mit nicht motorisierten Fahrzeugen wie Fahrrädern, Rollern u.a., sowie das Befahren durch land- und forstwirtschaftliche Nutzfahrzeuge zur Bewirtschaftung der anliegenden land- und forstwirtschaftlichen Flächen.

Es findet kein Winterdienst statt.

Die Benutzung durch Kettenfahrzeuge, gilt nicht für Fahrzeuge mit gummierten o.ä. Ketten, ist nicht gestattet.

Das Befahren durch Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BOS) ist gestattet.

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Gemeinderat die nachfolgende ergänzte Beschlussfassung.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat Helbra widmet das Flurstück 481/73 der Flur 10 mit einer Fläche von 4.189 m² in der Gemarkung Helbra, als Teilstück des Verbindungsweges Siebigerode – Helbra auf Grund des § 6 StrG LSA gemäß Widmungsverfügung als sonstige öffentliche Anlage im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 4 StrG LSA als sonstige Straße. Straßenbaulastträger ist die Gemeinde Helbra.

Die Nutzung der öffentlichen Anlage wird auf den Rad- und Fußgängerverkehr, sowie die Nutzung durch den land- und forstwirtschaftlichen Verkehr beschränkt. Für den Modellflugverein ist zeitnah eine einvernehmliche Lösung zu finden.

Der Lageplan als Anlage 1 ist Bestandteil der Widmungsverfügung.

Die Widmungsverfügung und deren Anlage 1 sind öffentlich bekannt zu machen.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt:

<input checked="" type="checkbox"/> finanzielle Auswirkungen		<input type="checkbox"/> keine finanziellen Auswirkungen	
Ertrag	EUR	Einzahlungen	EUR
Aufwand	400,00 EUR	Auszahlungen	EUR
<input checked="" type="checkbox"/> Mittel stehen zur Verfügung	Jahr	Kostenstelle/ Konto	EUR
	2023	54110.100/525500	800,00
<input type="checkbox"/> Mittel stehen nicht zur Verfügung, es fehlen			EUR

Deckungsvorschlag:			
	Jahr	Kostenstelle/ Konto	EUR
<input type="checkbox"/>	Minderaufwendungen/ Auszahlungseinsparung		
<input type="checkbox"/>	Mehrerträge / Mehreinzahlungen		
Jährliche Folgekosten:			
	Personalkosten	Sachkosten	Abschreibungen
<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein		
Bemerkungen Kosten entstehen nachfolgend für die Beschaffung und Aufstellung der Ausschilderung			

Anlagen:

- Widmungsverfügung
- Anlage 1 zur Widmungsverfügung – Lageplan

Beratungsergebnis:

Anwesend:	Dafür:	Dagegen:	Enthaltung	laut Beschlussvorschlag	abweichender Beschluss